



# FRED JAY PREIS

## STATUT

### PRÄAMBEL

Der FRED JAY PREIS wurde nach dem Tod des Textdichters Fred Jay (1914-1988) 1989 von seiner Witwe Mary Jay-Jacobson gestiftet. In Gedenken an ihren Mann, den Schöpfer vieler unsterblicher deutscher Liedertexte, wird die Auszeichnung seither jährlich an eine Textdichterin oder einen Textdichter verliehen. Der FRED JAY PREIS ist mit 15.000 Euro dotiert. Nach dem Tod von Mary Jay-Jacobson im Jahr 2010 hat Michael J. Jacobson, der Sohn von Fred Jay und Mary Jay-Jacobson, als Stifter den Preis weiter geführt, indem er der GEMA-Stiftung die Preissumme zur Verfügung stellt.

Die Preisträger haben mit ihren Texten in hohem Maß zur Entwicklung des deutschen Liedguts und der deutschsprachigen Musikkultur beigetragen.

Zusammen mit der GEMA-Stiftung, die die Schirmherrschaft des FRED JAY PREISES übernommen hat, wird die Auszeichnung jährlich vergeben.

### § 1 PREISTRÄGER

Der FRED JAY PREIS wird an Mitglieder der GEMA vergeben, die sich um die Schaffung und Förderung deutscher Liedtexte verdient gemacht haben. Der Preis kann nur einem Textdichter zuteilwerden, der einen außerordentlichen Beitrag zur Verankerung der deutschen Sprache im öffentlichen Bewusstsein geschaffen hat. Im Bereich des populären deutschsprachigen Liedes soll der Preisträger zudem konstant erfolgreiche Werke aufweisen, die

- in unterschiedlichen Medien sowie nationalen Charts präsent sind,
- für das deutsche Publikum von Bedeutung sind,
- sich dadurch auszeichnen, dass sie zum deutschen Kulturgut gehören,
- von hoher Qualität sind (hinsichtlich Erzählweise, Emotionalität, Reimtechnik, künstlerischer und sprachlicher Qualität) und
- neue Anregungen für die deutsche Sprache durch außergewöhnliche Wortgestaltung bieten.

### § 2 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DER JURY

(1) Die Jury setzt sich aus den zwei Vertretern der Berufsgruppe der Textdichter im Kulturausschuss der

GEMA und drei ehemaligen Preisträgern des FRED JAY PREISES zusammen.

(2) Die Jurymitglieder, die ehemalige Preisträger sind, werden durch den Kulturausschuss der GEMA zum Mitglied der Jury mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Amtsdauer umfasst die der Wahl folgenden drei Preisverleihungen.

Die Wahl findet in der ersten Sitzung des Kulturausschusses nach der Aufstellung dieses Statuts und dann jeweils in der ersten Sitzung des Kulturausschusses nach der letzten von der jeweiligen Amtsdauer umfassten Preisverleihung statt.

Die Wahl ehemaliger Preisträger in die Jury ist bis zu zwei Mal in Folge möglich. Nach zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden muss der Juror für mindestens eine Wahlperiode aussetzen. Stehen aus den Reihen der ehemaligen Preisträger weniger als drei Personen für die Wahl in die Jury zur Verfügung, können auch Textdichter gewählt werden, die keine ehemaligen Preisträger, aber Mitglieder der GEMA sind.

Scheidet ein vom Kulturausschuss gewählter ehemaliger Preisträger nach seiner Wahl aus, findet eine Nachwahl durch den Kulturausschuss entsprechend den Regelungen für die ursprüngliche Wahl statt. Das nachgewählte Mitglied tritt für die verbleibende Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds der Jury.

### § 3 NOMINIERUNG DER KANDIDATEN FÜR DEN PREIS

(1) Jedes Jurymitglied kann maximal fünf Kandidaten für die Wahl zum Preisträger vorschlagen. Zudem können Vorschläge von Mitgliedern der GEMA schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Vorgeschlagener und Vorschlagender dürfen nicht dieselbe Person sein. Jurymitglieder dürfen nicht vorgeschlagen werden.

(2) Der Aufruf zur Einreichung der Vorschläge wird unter Bekanntgabe der Einreichungsfrist und einer Kontaktadresse (Postanschrift und E-Mail) spätestens sechs Monate vor der Preisverleihung durch die Direktion Kommunikation bekannt gegeben. Die

Vorschläge müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist elektronisch unter der bekannt gemachten E-Mail-Adresse oder schriftlich unter der bekannt gemachten Postanschrift erfolgen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist keine Vorschläge mehr möglich sind.

#### **§ 4 WAHL DES PREISTRÄGERS**

- (1) Die Jury wählt den Preisträger aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen unter Beachtung der Kriterien nach § 1 in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Sind mehrere Kandidaten zweit- oder drittplatziert, findet auch unter diesen Kandidaten jeweils eine Stichwahl statt, um die genaue Platzierung zu ermitteln.
- (2) Jedes Jurymitglied hat fünf Stimmen. Für denselben Kandidaten darf ein Jurymitglied nicht mehr als eine Stimme abgegeben.
- (3) Die Wahl findet spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt. Ort und Zeitpunkt der Wahl werden den Jurymitgliedern spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich durch die GEMA-Stiftung bekannt gegeben. Die Wahl findet im Rahmen einer Versammlung der Jury oder elektronisch statt. Ob eine Versammlung stattfindet oder elektronisch abgestimmt wird, bestimmt die GEMA-Stiftung.
- (4) Nach der Wahl begründet die Jury ihre Entscheidung.

#### **§ 5 ANNAHME DES PREISES**

Die Annahme des Preises verpflichtet den Preisträger, den Preis persönlich im Rahmen einer Preisverleihung entgegenzunehmen und ein Konzert mit drei bis fünf Liedern im Rahmen der Preisverleihung aufzuführen. Der Preisträger kann alternativ einen Interpreten benennen, der seine Werke in einem Konzert aufführt. Sollte der gewählte Preisträger mitteilen:

- nicht persönlich zur Preisverleihung zu erscheinen
- oder ein Konzert selbst als Interpret nicht durchführen zu können
- oder alternativ keinen Interpreten seiner Werke benennen zu können,

so wird ihm der Preis nicht zuteil. In diesem Fall rückt der nächstplatzierte Textdichter aus der Wahl der Jury nach.

#### **§ 6 DOTIERUNG UND PREISVERLEIHUNG**

- (1) Der FRED JAY PREIS ist mit 15.000 Euro dotiert, unter dem Vorbehalt, dass diese Preissumme der GEMA-Stiftung durch eine Spende zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Der Preis wird einmal jährlich im Rahmen einer Veranstaltung der GEMA (z.B. Mitgliederfest) verliehen. Der Preisträger erhält einen symbolischen Scheck, den er vom Stifter des Preises, dem Vorstandsvorsitzenden der GEMA und dem Vorsitzenden der Berufsgruppe Textdichter im GEMA-Aufsichtsrat überreicht bekommt. Der Preisträger wird im Vorfeld der Preisverleihung bekannt gegeben.

#### **§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Jurysitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Jury sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **§ 8 ÄNDERUNGEN DES STATUTS**

Für Änderungen des Statuts ist der Aufsichtsrat der GEMA zuständig.